

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 11/17

Amberg, 13.12.2018



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|---------------------------------|--|
| Mittwoch, 20.02.2019 | 08:30 Uhr | B115, Sitzungs- saal | Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Aschach

| lfd. Nr. | Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|---------------------|------------------|------------------|-----------------------------------|------------------|---------------|--------------|
| 1 | Aschach | 248 | Ackerland | Striegeläcker | 0,1910 | 481 |
| 2 | Aschach | 249 | Ackerland | Striegeläcker | 0,1290 | 481 |

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes, als Acker genutztes Grundstück, von Nord nach Süd geneigt, annähernd rechteckig, alleine schlecht, in Zusammenhang mit Nachbargrundstück FINr. 249 (Eigenbesitz) bessere Bewirtschaftbarkeit, sehr gute Besonnung, gute Erreichbarkeit über Gemeindestraße und Feldweg

Gesamtertragsmesszahl 630;

Verkehrswert:

4.970,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes, als Acker genutztes Grundstück, von Nord nach Süd geneigt, annähernd rechteckig, alleine schlecht, in Zusammenhang mit Nachbargrundstück FINr. 248 (Eigenbesitz) bessere Bewirtschaftbarkeit, sehr gute Besonnung, gute Erreichbarkeit über Gemeindestraße und Feldweg
auf dem Grundstück befindet sich ein kartiertes Biotop Gesamtertragsmesszahl 406;

Verkehrswert: 3.200,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.01.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Großer
Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Abschrift
Amberg, 27.12.2018
Ziegler, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

